

II-4812 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

XIV. Gesetzgebungsperiode

Zahl 10 072/216-1.1/79

Verwirklichung des Regierungs-
programmes vom 5. November 1975
und darüberhinausgehende Lei-
stungen;

Anfrage der Abgeordneten HATZL
und Genossen an den Bundesmini-
ster für Landesverteidigung,
Nr. 2323/J

2261/AB
1979-02-23
zu 2323/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat HATZL, Dr. KERSTNIG und Genossen am 26. Jänner 1979 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2323/J, betreffend Verwirklichung des Regierungsprogrammes vom 5. November 1975 und darüberhinausgehende Leistungen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die nachstehende Übersicht enthält eine ausführliche Darstellung jener Maßnahmen, die in Erfüllung des Regierungsprogrammes vom 5. November 1975 vom Bundesministerium für Landesverteidigung gesetzt wurden. Wie die gegenständliche Übersicht erkennen läßt, konnten in einer Reihe von Fällen auch über das Regierungsprogramm hinausgehende Aktivitäten gesetzt werden, wobei eine Differenzierung dieser jeweiligen Maßnahmen im Hinblick auf die Komplexität der Sachbereiche nicht möglich erscheint.

- 2 -

1. Neues Verteidigungskonzept

Das österreichische Bundesheer muß in der Lage sein, durch Verteidigungsbereitschaft den wesentlichen Beitrag dazu zu leisten, daß Österreich ein Krieg erspart bleibt. In diesem Sinne richtet Österreich seine Verteidigungsvorbereitungen so aus, daß daraus jedem Angreifer möglichst große Schwierigkeiten erwachsen würden. Dieser Zielsetzung trägt die Raumverteidigung voll Rechnung. Sie stellt eine Abkehr vom traditionellen Frontdenken dar, das die Entscheidung in der Konzentration aller Kräfte in grenznaher Verteidigung anstrebte. Mit der Raumverteidigung wird dem Aggressor durch ein von Anfang an den eigenen Raum in seiner gesamten Breite und Tiefe abdeckendes Verteidigungsmodell ein nachhaltiger Widerstand entgegengesetzt, der die Faktoren Raum und Zeit bewußt als Waffen gebraucht.

2. Umfassende Landesverteidigung verfassungsgesetzlich verankert

Mit dem Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 368/1975 wurde durch Einfügung eines neuen Artikel 9a die umfassende Landesverteidigung in der Bundesverfassung verankert. Zugleich wurde, ausgehend von der neuen Verteidigungskonzeption, der Art. 79 B-VG über Zwecke und Ziele des Bundesheeres neu formuliert. Zugleich mit diesem Verfassungsgesetz wurde eine einstimmig angenommene Resolution des Nationalrates verabschiedet, welche die "Verteidigungsdoktrin" enthält.

3. Ausarbeitung eines Landesverteidigungsplanes

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 28. Oktober 1975 die "Verteidigungsdoktrin" als Grundlage ihrer Verteidigungspolitik anerkannt

- 3 -

und beschlossen, alle nötigen Vorkehrungen und Vorsorgen im logistischen und organisatorischen Bereich in einem Landesverteidigungsplan zusammenzufassen. Ein zwischen den Vertretern der drei Parlamentsparteien akkordierter Landesverteidigungsplan, militärischer Teil, ist fertiggestellt, die Beratungen über den nächsten Teilbereich, die Geistige Landesverteidigung, sind aufgenommen worden.

4. Übergang zu milizartigem System

Die Raumverteidigung muß durch eine zahlenmäßig starke, milizartig aufgebaute Armee getragen werden, mit relativ kurzem Grundwehrdienst und anschließenden Übungen, geführt durch Reservekader. Sie bezieht ihre Stärke vor allem aus:

- Beschränkung auf eine vereinfachte Kampfführung;
- Einsatz in einem bekannten Einsatzraum;
- einsatzfunktionsbezogene Auswahl und Ausbildung der Wehrpflichtigen;
- Berücksichtigung des Zusammengehörigkeitsgefühls;
- möglichste Erhaltung und Nutzung vorhandener sozialer Bindungen.

Die Reorganisation des Heeres zu einer solchen milizartigen Armee wurde mit der Bundesheer-Reform 1971 eingeleitet und seither schrittweise vollzogen. Struktur und Gliederung des Heeres wurden auf die Raumverteidigung mit Schwergewicht auf den Landwehrkräften ausgerichtet.

5. Ausbau der Landwehr

Die Jahre 1977 und 1978 waren hier von besonderer Bedeutung:

- 4 -

- 1977 wurde eine Novelle zum Wehrgesetz verabschiedet, welche die schon von der Bundesheerreformkommission formulierten Gedanken in bezug auf den Aufbau des Reserveheeres weiterführte und durch die Bestimmungen über die Heranziehungsmöglichkeit zu Kaderübungen die Grundlage für die Heranbildung des für ein Milizheer notwendigen Kadern der Reserve geschaffen hat.
- 1978 erfolgten die Vorarbeiten zur Umstellung der Landwehr-Friedensorganisation. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1979 wurden sodann die nicht zur Bereitschaftstruppe zählenden Verbände zu Landwehrstammregimentern umgegliedert. Sie dienen im Frieden als "Rekrutenschulen" und verwalten Personal und Gerät. Im Mobilmachungsfall bilden sich daraus Landwehrregimenter, die im Sinne der Raumverteidigung für jeweils einen bestimmten Raum (Schlüsselzone oder Raumsicherungszone) taktisch verantwortlich sind und über eine darauf abgestimmte Gliederung verfügen. Weiters werden im Mobilmachungsfall aus den Landwehrstammregimentern auch die Truppenkörper der Jägerbrigaden im Rahmen der mobilen Landwehr gebildet. Dieses nunmehrige Organisationskonzept der Landwehr ermöglicht deren langfristigen weiteren Ausbau ohne Strukturveränderungen in der Zukunft.

6. Höhere Einsatzbereitschaft

Zur Ergänzung der Landwehr und für operativ bewegliche, schwerpunktmäßige Einsätze, insbesondere für erste Sicherungsmaßnahmen zur Verteidigung, wurde die bereits im Frieden vorhandene "Bereitschaftstruppe" geschaffen.

- 5 -

Ebenso stärkt der fortschreitende Ausbau der Landwehr die Einsatzbereitschaft des Heeres.

7. Effiziente Führungsstruktur

Zur Sicherung einer wirksamen Führung des Heeres wurden die Befehlsstrukturen neu geordnet. So wurde das Armeekommando in das Bundesministerium für Landesverteidigung integriert. Ihm unterstehen neben der Fliegerdivision, der 1. Panzergrenadierdivision, der Militärakademie und den Schulen im Wege von zwei Korpskommanden sowie der Militärkommanden alle übrigen Truppenteile des Bundesheeres.

8. Wirksamere Tauglichkeitsüberprüfungen

Die Wehrgesetz-Novelle 1977 brachte auch eine tiefgreifende Änderung des Stellungswesens. Die Stellungskommissionen bilden nunmehr eine ständige Einrichtung und sind - wo die neuen Stellungszentralen bereits bestehen - mit modernsten medizinischen Geräten ausgestattet, wodurch eine umfassende gründliche Eignungsuntersuchung gewährleistet ist. Drei dieser neuen Stellungszentralen (St. Pölten, Klagenfurt, Graz) sind bereits in Betrieb, die vierte (Wien) ist in Bau, die restlichen zwei werden bis 1982 errichtet.

9. Bessere Unterkünfte

Die unbefriedigende Unterbringungssituation der Soldaten in vielen Kasernen, die darauf zurückzuführen ist, daß Kasernanlagen fallweise 50 und mehr Jahre alt sind, hat zu einer Schwerpunktbildung in diesem Bereich geführt. Im Rahmen eines langfristigen Konzeptes (10-Jahres-Neubauprogramm in der Größenordnung von 2,7 Milliarden Schilling) wird eine grundlegende Verbesserung der Situation erfolgen. Dieses Programm wurde bereits in Angriff

genommen und nach seiner Durchführung werden allen Soldaten zeitgemäße Unterkünfte und sonstige bauliche Anlagen zur Verfügung stehen.

10. Integration in die Bevölkerung

Das Heer kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn es in der Gesellschaft, der es dient, verankert ist. Dieser Prozeß schreitet rasch voran. Als Beispiel seien genannt: Die als historisch zu bezeichnende Aussprache zwischen dem Bundesvorstand des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und höchsten Vertretern des Heeres am 8. Mai 1978, der Abschluß von Paten- und Partnerschaften u.a. mit einer Gewerkschaft und mit der VÖEST, Angelobungen außerhalb der Kasernen unter Beteiligung von ca. 100 000 Personen jährlich, Neuregelung der Tätigkeit der Informationsoffiziere an Schulen, breitgestreute Information über Grundzüge des militärischen Verteidigungskonzeptes. Eine Umfrage (Frühjahr 1978) zeigte den Erfolg dieser Bemühungen und eine Image-Verbesserung des Bundesheeres.

11. Rasche Hilfeleistung in Notfällen

Bei Naturkatastrophen und Elementarereignissen, aber auch bei zahlreichen kleineren Einsätzen leistet das Bundesheer stets wirksame Hilfe (Erdbebenkatastrophe in Friaul, Ersatzbrücken über die Donau, etc.).

12. Friedenserhaltende Aktionen

Österreich beteiligt sich derzeit mit Truppenteilen, die ausschließlich aus Freiwilligen ge-

- 7 -

bildet werden, in zwei Spannungsgebieten an friedenserhaltenden Aktionen der Vereinten Nationen:

- In Zypern als Teil der United Nations Peace-keeping Force in Cyprus (UNFICYP) mit einem Jägerbataillon und mit Personal im Hauptquartier in Nicosia.
- Im Nahen Osten mit Personal bei der United Nations Truce Supervision Organization (UNTSO), mit einem Jägerbataillon als Teil der United Nations Disengagement Observer Force (UNDOF) in Syrien sowie mit Personal im Hauptquartier in Damaskus, darunter der Kommandant von UNDOF. Insgesamt befinden sich rund 860 österreichische Soldaten im UN-Auslandseinsatz.

13. Neue ADV

Mit den neuen Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV), BGBl.Nr. 43/1979, wurden einerseits die in mehr als 20 Jahren gewonnenen praktischen Erfahrungen im Dienstbetrieb des Bundesheeres berücksichtigt und andererseits moderne Regelungen für den Dienst in der Armee eines demokratischen Staates geschaffen. Dies kommt insbesondere zum Ausdruck durch

- Aufnahme der Verpflichtung der Vorgesetzten, die Untergebenen zu motivieren;
- Neufassung der Bestimmungen über das Vorbringen von Wünschen;
Mitwirkung des Soldatenvertreters;
- Neufassung der Bestimmungen über das Vorbringen von Beschwerden;
Mitwirkung des Soldatenvertreters;

- 8 -

- Neuregelung des militärischen Grußes und der dienstlichen Anrede;
- Aufnahme einer Bestimmung über die Motivation der Soldaten als Ziel der Gestaltung dienstlicher Maßnahmen;
- Neuregelung des Rapportes und Einführung des Institutes der "persönlichen Aussprache"; Möglichkeit der Beiziehung des Soldatenvertreters.

Mit der Wehrgesetz-Novelle 1977 erfolgte außerdem eine Erweiterung der Rechte der Soldatenvertreter, denen nun allgemein die Wahrung und Förderung der Interessen der von ihnen vertretenen Wehrpflichtigen obliegt. Außerdem wurde ihnen ein Informationsrecht eingeräumt und sie werden weiters einer verstärkten Schulung unterzogen.

14. Verbesserungen für die Soldaten

Das Taggeld wurde von früher S 12,-- auf S 20,-- und später S 30,-- erhöht.

Die Kantinen wurden aufgelöst und sind mit Beginn 1978 durch Soldatenheime ersetzt worden, die von den Kasernkommanden eingerichtet und betrieben werden und ein niedrigeres, für alle gleiches Preisniveau aufweisen.

Mit 1. August 1977 ist die Höchstgrenze für die Entschädigung für alle Arten von Übungen von früher S 414,-- auf S 708,-- täglich angehoben worden, sodaß nun auch Bezieher höherer Einkommen bei Kader-, Truppen- und freiwilligen Waffenübungen grundsätzlich keine finanziellen Einbußen mehr erleiden. Diese Grenze ist wertangepaßt und beträgt nunmehr S 797,62 täglich.

- 9 -

15. Verbesserte Ausrüstung

Umstellung der Heeresmotorisierung auf Fahrzeuge fast ausschließlich österreichischer Provenienz (Heeresmotorisierungsprogramm um rund 2,3 Milliarden Schilling), Erneuerung des Panzerbestandes durch Beschaffung von Panzern M 60 A3, Modernisierung der Hubschrauberkräfte durch Beschaffung neuer Hubschrauber, Fortsetzung und Intensivierung der Modernisierung des Fernmeldesystems, Ausstattung des gesamten Friedensstandes der Truppe mit neuem Feldanzug, Beginn der Umrüstung auf ein neues Sturmgewehr österreichischer Erzeugung, Aufbau eines integrierten zivilen und militärischen Luftraumbeobachtungssystems.

16. Berufsweiterbildung für Längerdienende

Für freiwillig verlängerte Grundwehrdiener, zeitverpflichtete Soldaten und Offiziere auf Zeit wurde die Möglichkeit der Berufsweiterbildung geschaffen, um den Übertritt in zivile Berufe zu erleichtern. Bis zu einem Drittel des jeweiligen Verpflichtungszeitraumes kann der Längerdienende für seine Berufsfortbildung in Anspruch nehmen.

21. Feber 1979

